

**Normatives Dokument**

Internationaler PEFC-Standard

**PEFC ST 2003:2020**

---

---

**Anforderungen an Zertifizierungsstellen -  
Produktkettennachweis von Holzprodukten  
(Chain-of-Custody)**

---

---

**PEFC Schweiz**

Mühlebachstrasse 8, CH- 8008 Zürich

Tel. +41 (0) 44 267 47 82, Fax +41 (0) 44 267 47 87

E-Mail: [info@pefc.ch](mailto:info@pefc.ch), Web: [www.pefc.ch](http://www.pefc.ch)



## Copyright-Vermerk

© PEFC Council 2020

Dieser Standard ist Eigentum des des PEFC Councils und durch das Urheberrecht geschützt. Das Dokument ist auf der Website des PEFC Councils [www.pefc.org](http://www.pefc.org) oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses Standards darf ohne die Genehmigung des PEFC Councils geändert oder ergänzt, reproduziert oder kopiert werden, weder in irgendeiner Form noch mit irgendwelchen Mitteln für kommerzielle Zwecke.

Die offizielle Version des Dokuments ist auf Englisch. Übersetzungen des Dokuments können beim PEFC Council oder den nationalen PEFC-Stellen angefordert werden. Wenn es Zweifel hinsichtlich der sprachlichen Interpretation gibt, ist die englische Version die Referenz.

**Name des Dokuments:** Anforderungen an Zertifizierungsstellen –  
Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody): Deutsche Übersetzung des Internationalen PEFC-Standards PEFC ST 2003:2020 “Requirements for Certification Bodies operating Certification against the PEFC International Chain of Custody Standard“<sup>1</sup>

**Titel des Dokuments:** VL 002-2

**Übernommen von:** PEFC Schweiz am: 29.07.2020

**Veröffentlicht am:** 30.07.2020

**Datum des Inkrafttretens:** 14.02.2020

**Datum des Übergangs:** 14.08.2021, verlängert bis 14.02.2022

---

<sup>1</sup> Siehe [www.pefc.org](http://www.pefc.org) -> Standards & Implementation -> Standards and Guides

## Inhalt

Vorwort.....	1
Einleitung .....	1
1. Anwendungsbereich .....	2
2. Normative Verweisungen.....	2
3. Begriffe und Definitionen.....	2
4. Allgemeine Vorgaben.....	4
5. Anforderungen an die Struktur .....	5
6. Anforderungen an Ressourcen .....	5
7. Anforderungen an Prozesse .....	13
8. Managementsystemanforderungen.....	19
Anlage 1 (normativ): PEFC-Notifizierung von Zertifizierungsstellen .....	21
Anlage 2 (normativ): Vom PEFC Council zum Zwecke der PEFC-Notifizierung anerkannte Akkreditierungen .....	22
Anlage 3 (normativ): Multi-Site-CoC-Zertifizierung.....	23
1. Einführung .....	23
2. Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen.....	23
3. Auswahlkriterien für die Zertifizierungsstelle .....	23
4. Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Audits .....	26
Anlage 4 (normativ): Mindestinhalt der Auditberichte.....	30

## Vorwort

Der Text dieses Dokuments wurde von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung vieler Interessengruppen entwickelt, vom PEFC Council (das Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen) koordiniert und von der Generalversammlung des PEFC Councils am 17.01.2020 verabschiedet. Die Anforderungen aus diesem Dokument werden ab dem 14.02.2020 für alle Zertifizierungsstellen wirksam, die Chain-of-Custody-(CoC-)Zertifizierungen nach dem Standard PEFC ST 2002 „Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen“ durchführen (mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten).

Das PEFC Council bietet die gegenseitige Anerkennung nationaler Waldzertifizierungssysteme und definiert einen internationalen Chain-of-Custody-(CoC)-Standard (PEFC ST 2002) sowie Regeln für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen (PEFC ST 2001). Das PEFC Council verlangt, dass CoC-Zertifizierungen von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert sind, welche zu den Unterzeichnern des Multilateral Recognition Arrangement (MLA) des IAF für Produktzertifizierung gehören.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sichergestellt wird, dass die akkreditierten Zertifizierungsstellen kompetent sind, die entsprechenden Aufgaben durchzuführen. Von Akkreditierungsstellen, die IAF-Mitglieder sind, wird verlangt, dass sie nach den höchsten Standards arbeiten und dass die Zertifizierungsstellen, die sie akkreditieren, den jeweiligen internationalen Standards und IAF-Leitlinien für die Anwendung dieser Standards gerecht werden.

Akkreditierungen, die von IAF-Mitgliedern ausgestellt werden, sind Gegenstand regelmässiger gegenseitiger Überprüfungen, um die Gleichwertigkeit der jeweiligen Akkreditierungsprogramme sicherzustellen. Dies ermöglicht es Unternehmen, die ein Zertifikat aus einer akkreditierten Konformitätsbewertung in einem Teil der Welt besitzen, dass dieses Zertifikat im Rest der Welt ebenfalls anerkannt wird.

## Einleitung

Das PEFC Council verlangt von CoC-Zertifizierungsstellen, dass diese die Anforderungen aus ISO/IEC 17065, den PEFC-Dokumenten sowie den relevanten Regelungen aus ISO 19011, auf die dieses Dokument Bezug nimmt, einhalten.

ISO/IEC 17065 ist ein internationaler Standard, der einen Kriterienkatalog für Zertifizierungsstellen, die Produkte, Dienstleistungen und Prozesse zertifizieren, definiert. Die CoC-Zertifizierung wird als Zertifizierung eines Prozesses angesehen, wobei es sich bei der CoC um eine Abfolge von in Wechselbeziehung stehenden und interagierender Aktivitäten handelt, welche eingehende Informationen zur Herkunft von beschafften Rohstoffen in ausgehende Informationen zur Herkunft der verkauften / übertragenen Produkte umwandeln. Die Anforderungen an die PEFC-CoC werden in PEFC ST 2002, die Regeln für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen in PEFC ST 2001 des Technischen Dokuments des PEFC Councils beschrieben.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben bezüglich der Anforderungen aus ISO/IEC 17065 bzw. der spezifischen Anforderungen für PEFC-CoC-Zertifizierungen für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – von IAF und dem PEFC Council als anerkannte Massnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird.

Normative Leitlinien zu diesem Dokument sollen nur durch das PEFC Council bereit gestellt werden.

Dieses Dokument beinhaltet keine Texte aus ISO/IEC 17065 und ISO 19011. Diese Dokumente können bei ISO oder nationalen Standardorganisationen bestellt werden.

## 1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument umfasst zusätzliche, systemspezifische Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die CoC-Zertifizierungen nach PEFC ST 2002 durchführen.

## 2. Normative Verweisungen

Für datierte Referenzdokumente gilt nur die jeweils zitierte Auflage. Für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschliesslich jeder Änderung).

IAF MD 2	Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems
IAF MD 4	Mandatory Document for the use of Information and Communication Technology (ICT) for auditing/assessment purposes
ISO/IEC 17000	Conformity assessment – Vocabulary and general principles
ISO/IEC 17065	Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services
ISO 19011	Guidelines for auditing management systems
ISO/IEC Guide 2:2004	Standardization and related activities – General vocabulary
PEFC ST 2002	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen (verfügbar unter <a href="http://www.pefc.org">www.pefc.org</a> )
PEFC ST 2001	PEFC-Logo-Richtlinie – Anforderungen (verfügbar unter <a href="http://www.pefc.org">www.pefc.org</a> )

## 3. Begriffe und Definitionen

Für die Anwendung dieses Standards gelten die relevanten Definitionen aus ISO / IEC 17000, ISO / IEC 17065, ISO 19011, ISO / IEC Guide 2 und PEFC ST 2002 zusammen mit folgenden Definitionen.

### 3.1 Audit

Systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind.

*Anmerkung: Der Begriff „Audit“, der in diesem Dokument verwendet wird, ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Bewertung“ in ISO / IEC 17065.*

### 3.2 Für die Zertifizierungsentscheidung zuständiges Personal

Eine Person oder Gruppe von Personen (z.B. ein Komitee), die nicht in den Auditprozess eingebunden ist und von der Zertifizierungsstelle beauftragt wurde, die Zertifizierungsentscheidung zu treffen.

### **3.3 Chain-of-Custody-Standard**

PEFC ST 2002 Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen

### **3.4 Kunde**

Organisation, einschliesslich Organisationen mit mehreren Betriebsstätten, die eine CoC- Zertifizierung beantragen bzw. deren CoC zertifiziert wurde.

*Anmerkung: Der Begriff „Kunde“, der in diesem Dokument verwendet wird, entspricht dem Begriff „Lieferant“ in ISO / IEC 17065.*

### **3.5 Hauptabweichung**

Die Nicht-Erfüllung einer oder mehrerer Anforderungen des CoC-Standards oder das Versagen, diese umzusetzen oder aufrecht zu erhalten, was zu einem systemrelevanten Risiko hinsichtlich der Funktionsfähigkeit oder Wirksamkeit der CoC führen könnte und / oder Auswirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit der Deklarationen des Kunden in Bezug auf das zertifizierte Rohmaterial haben könnte.

*Anmerkung: Bei einer Hauptabweichung kann es sich um einen einzelnen Verstoß oder um eine Reihe kleinerer Verstöße, die zueinander in Beziehung stehen und zusammengenommen als Hauptabweichung zu bewerten sind, handeln.*

### **3.6 Nebenabweichung**

Ein einzelnes Versagen, die Anforderungen des CoC-Standards zu erfüllen, welches aber nicht zu einem systemrelevanten Risiko hinsichtlich der Funktionsfähigkeit oder Wirksamkeit der CoC führt und / oder Auswirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit der Deklarationen des Kunden in Bezug auf das zertifizierte Rohmaterial hat.

### **3.7 Verbesserungspotenzial**

Eine beim Audit getroffene Feststellung, die keine Abweichung rechtfertigt, aber vom Audit-Team als Möglichkeit für Verbesserungen identifiziert wird.

### **3.8 Von PEFC autorisierte Stelle**

Die autorisierte Stelle ist eine Instanz, die vom PEFC Council die Befugnis hat, PEFC-Logo-Lizenzen auszustellen und Zertifizierungsstellen im Namen vom PEFC Council zu notifizieren. Normalerweise handelt es sich bei den autorisierten Stellen um die nationalen PEFC-Stellen („PEFC National Governing Bodies“).

### **3.9 PEFC National Governing Bodies**

Die PEFC National Governing Bodies sind unabhängige, nationale Organisationen, die gegründet wurden, um ein PEFC-System in ihrem Land zu entwickeln und zu implementieren. Eine Liste der PEFC National Governing Bodies und ihre Kontaktdaten

finden Sie auf den PEFC-Internetseiten. PEFC National Governing Bodies sind oft auch die „Von PEFC autorisierten Stellen“, siehe 3.8.

### **3.10 Fachlicher Prüfer („Reviewer“)**

Eine Person oder Gruppe von Personen (z.B. ein Komitee), die nicht in den Auditprozess eingebunden ist und von der Zertifizierungsstelle beauftragt wurde, alle Informationen und Ergebnisse in Bezug auf das Audit zu prüfen.

### **3.11 Fachexperte**

Person, die dem Audit-Team sein spezielles Wissen oder seine Expertise zur Verfügung stellt. Der Fachexperte ist nicht als Auditor zu verstehen.

## **4. Allgemeine Vorgaben**

Die CoC des Kunden wird nach den Kriterien bewertet, die in der aktuell gültigen Version des CoC-Standards und dessen relevanten verbindlichen Anhängen sowie den PEFC-Logo-Richtlinien definiert sind.

*Anmerkung: Die aktuell gültige Fassung des CoC-Standards und der Logo-Richtlinien, deren Ergänzungen sowie die jeweiligen Übergangsfristen werden auf den offiziellen Internetseiten des PEFC Councils [www.pefc.org](http://www.pefc.org) zur Verfügung gestellt.*

### **4.1 Rechtliche und vertragliche Angelegenheiten**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4.1 ISO / IEC 17065:2012(E).

4.1.1 Wenn die Zertifizierungsstelle das PEFC-Logo auf einem Zertifizierungsdokument nutzt oder zu jedem anderen Zweck in Verbindung mit dem PEFC-Zertifizierungssystem, soll die Nutzung nur auf Grundlage einer gültigen Lizenz, die vom PEFC Council oder einer anderen vom PEFC Council autorisierten Stelle ausgestellt wurde, und in Übereinstimmung mit der PEFC-Logo-Richtlinie erfolgen.

4.1.2 Die Zertifizierungsstelle soll gegenüber ihrem Kunden klarstellen, dass das PEFC-Logo auf dem ausgestellten Zertifikat sich lediglich auf die Konformität des Kunden mit dem PEFC-Zertifizierungssystem bezieht, dem Kunden aber nicht das Recht gibt, die PEFC-Warenzeichen zu verwenden.

*Anmerkung: Der Kunde mit einem gültigen PEFC-CoC-Zertifikat kann die PEFC-Warenzeichen auf dem Produkt oder unabhängig von Produkten nur auf Grundlage einer gültigen Logonutzungslizenz, die vom PEFC Council oder einer anderen vom PEFC Council autorisierten Stelle ausgestellt wurde, und in Übereinstimmung mit der PEFC-Logo-Richtlinie verwenden.*

### **4.2 Handhabung der Unparteilichkeit**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4.2 ISO / IEC 17065:2012(E).

### **4.3 Haftung und Finanzierung**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4.3 ISO / IEC 17065:2012(E).

### **4.4 Nicht-diskriminierende Bedingungen**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4.4 ISO / IEC 17065:2012(E).

### **4.5 Vertraulichkeit**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4.5 ISO / IEC 17065:2012(E).

Die Zertifizierungsstelle soll den Kunden darüber informieren, dass sie dazu verpflichtet ist, Informationen an das PEFC Council und / oder den PEFC National Governing Body weiterzugeben, wobei der Umfang und der Verwendungszweck der Informationen mitgeteilt wird. Die Zertifizierungsstelle soll eine schriftliche Zustimmung des Kunden für die Übermittlung der Informationen an das PEFC Council oder den PEFC National Governing Body besitzen. Diese schriftliche Vereinbarung soll mit sämtlichen gesetzlichen Datenschutzregelungen übereinstimmen, die in den Ländern gelten, in denen der Kunde und die Zertifizierungsstelle ihren Sitz haben.

### **4.6 Öffentlich zugängliche Informationen**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4.6 ISO / IEC 17065:2012(E).

## **5. Anforderungen an die Struktur**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 5 ISO / IEC 17065:2012(E).

## **6. Anforderungen an Ressourcen**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 5 des ISO / IEC 17065 sowie IAF GD 5.

### **6.1 Personal der Zertifizierungsstelle**

#### **6.1.1 Allgemeines**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 6.1.1 ISO / IEC 17065:2012(E).

##### **6.1.1.1 An Zertifizierungsaktivitäten beteiligtes Personal**

**6.1.1.1.1** Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass sämtliches Personal, das Schlüsseltätigkeiten ausführt, wie Vertragsprüfung, Auditierung, Zertifikatsvergabe, Auditorenüberwachung etc., über die erforderlichen und angemessenen Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf diese Tätigkeiten verfügt.

**6.1.1.1.2** Die Gleichberechtigung der Geschlechter sollte gefördert werden.



## 6.1.1.2 Auditoren

Die Zertifizierungsstelle soll Verfahren dokumentieren, die sicherstellen, dass die persönlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auditoren mit den Vorgaben aus Kap. 7.1, 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3.1, 7.2.3.2 und 7.2.3.4 ISO 19011:2018 übereinstimmen.

### 6.1.1.2.1 Ausbildung

6.1.1.2.1.1 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren über Kenntnisse aus einer Ausbildung an einer weiterführenden Schule verfügen, die – sofern sie CoC-Audits durchführen – Kurse zur Forst- und Holzwirtschaft einschliesst oder durch solche ergänzt wird.

*Anmerkung: Weiterführende Schule ist derjenige Teil des nationalen Bildungssystems, der auf die primäre oder elementare Stufe folgt, der jedoch vor Eintritt in z. B. Universitäten oder ähnlichen Bildungseinrichtungen abgeschlossen wird.*

6.1.1.2.1.2 Die spezielle Ausbildung bezüglich Forst- und Holzwirtschaft kann durch Berufserfahrung in dieser Branche ersetzt werden, wenn die Zertifizierungsstelle belegen kann, dass diese der geforderten Ausbildung gleichzusetzen ist.

*Anmerkung: Tätigkeiten in der Forst- und Holzwirtschaft umfassen zum Beispiel die Arbeit in der Holzbe- / -verarbeitung, der Forschung, Ausbildung, Standardentwicklung, in forst- / holzwirtschaftlichen Verbänden oder Forstbehörden, im Transport, Vertrieb oder Recycling, oder den Transport und die Lagerung von Holz- und Papierprodukten.*

### 6.1.1.2.2 Berufserfahrung

6.1.1.2.2.1 Für eine erste Qualifizierung eines Auditors soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der Auditor mindestens drei (3) Jahre Berufserfahrung in Vollzeit in der Forst- und Holzwirtschaft gesammelt hat.

*Anmerkung: Forst- und Holzwirtschaft umfasst zum Beispiel Tätigkeiten in der Holzbe- / -verarbeitung, der Forschung, Ausbildung, Standardentwicklung, in forst- / holzwirtschaftlichen Verbänden oder Forstbehörden, im Transport, Vertrieb oder Recycling, oder den Transport und die Lagerung von Holz- und Papierprodukten.*

6.1.1.2.2.2 Die Zahl an Jahren, die insgesamt an Berufserfahrung vorzuweisen ist, könnte um ein (1) Jahr gekürzt werden, wenn der Auditor eine Hochschulausbildung mit Bezug zur Forst- und Holzwirtschaft abgeschlossen hat.

*Anmerkung: Als Hochschulausbildung wird die Ausbildung an Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten angesehen.*

6.1.1.2.2.3 Die Zahl an Jahren, die insgesamt an Berufserfahrung vorzuweisen ist, könnte um ein (1) Jahr gekürzt werden, wenn der Auditor, als Auditorenanwärter, vier (4) CoC-Audits unter Leitung eines qualifizierten Auditors absolviert hat, zusätzlich zu den CoC-Audits, die als Auditerfahrung in Kap. 6.1.1.2.5.1 verlangt werden.

### 6.1.1.2.3 PEFC-CoC-Schulungen

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass neue Auditoren an einem Schulungsprogramm zum PEFC-System und dem CoC-Standard teilgenommen haben, das vom PEFC Council anerkannt wird.

*Anmerkung: Auf den PEFC-Internetseiten [www.pefc.org](http://www.pefc.org) sind weitere Informationen zu Schulungsmöglichkeiten zu finden.*

#### **6.1.1.2.4 Audittraining**

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren erfolgreich Schulungen zu Audittechniken gemäss ISO 19011 absolviert haben.

#### **6.1.1.2.5 Auditerfahrung**

6.1.1.2.5.1 Für eine erste Qualifizierung eines Auditors soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der Auditor innerhalb der letzten drei (3) Jahre, als Auditorenanwärter, CoC-Audits bei mindestens vier (4) Kunden unter der Leitung eines erfahrenen Auditors durchgeführt hat, davon mindestens zwei (2) PEFC-CoC-Audits. Die Zahl der CoC-Qualifizierungs-Audits kann um zwei (2) PEFC-CoC-Audits für Auditoren gekürzt werden, die für Audits nach CoC-Standards, ISO 9001 oder ISO 14001 in der Forst- und Holzwirtschaft qualifiziert sind.

#### **6.1.1.2.6 Kompetenzen**

6.1.1.2.6.1 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren ihre Qualifikation belegen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen anwenden zu können:

- (a) Die Ziele und Kernprozesse des PEFC-Systems, einschliesslich der Anforderungen aus dem PEFC-Waldzertifizierungsstandard (PEFC ST 1003), die in der PEFC-CoC-Definition von umstrittenen Quellen enthalten sind (PEFC ST 2002, Kap. 3.6, Abs. b, c, d und e).
- (b) Auditprinzipien, -verfahren und -techniken (siehe 7.2.3.2.a ISO 19011:2018): um den Auditor in die Lage zu versetzen, diese bei unterschiedlichen Audits angemessen anzuwenden, und um sicherzustellen, dass Audits konsistent und systematisch durchgeführt werden.
- (c) Organisatorische Gegebenheiten (siehe 7.2.3.2.c ISO 19011:2018), einschliesslich Grösse, Struktur, Funktionen und Beziehungen, allgemeine Geschäftsprozesse und entsprechende Terminologie sowie kulturelle und soziale Gewohnheiten der auditierten Organisation, wie z.B. die Geschäftssprache des Kunden oder die Sprache, auf die sich Zertifizierungsstelle und Kunden einigen: um den Auditor in die Lage zu versetzen, das operationale Beziehungsgefüge der Organisation zu verstehen.
- (d) Einschlägige internationale Gesetzgebung sowie länderspezifische Forstverwaltung und Forstgesetzgebung, die Relevanz in Bezug auf die Beschaffung von Holzrohmaterial und die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen besitzt: um den Auditor in die Lage zu versetzen, die Vertragsbeziehungen des Kunden mit seinen Lieferanten zu verstehen und dessen Verfahren zur Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen bewerten zu können. Wissen und Verständnis in diesem Bereich soll umfassen:
  - i. Verträge und Vereinbarungen, einschliesslich Arbeits- und Tarifverträge
  - ii. Forstverwaltung und Forstgesetzgebung der Länder, aus denen un zertifiziertes Rohmaterial stammt, einschliesslich jener, die sich auf soziale Belange, Gesundheitsschutz und Sicherheit bei Arbeitern beziehen
  - iii. Internationale Konventionen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte (ILO-Kernarbeitsnormen)
  - iv. Internationale Übereinkommen und Konventionen in Bezug auf den Handel mit Holzprodukten

6.1.1.2.6.2 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die Auditoren ihre Qualifikation belegen, die Terminologie, ihre Kenntnisse, ihr Verständnis und ihre Fähigkeiten in den folgenden Bereichen der PEFC-CoC anwenden zu können:

- (a) Prinzipien und Anforderungen des CoC-Standards (PEFC ST 2002)
- (b) Produkte (einschliesslich Nicht-Holzprodukte und Produkte aus Recyclingmaterial), Prozesse und Praktiken in der speziellen Branche, entsprechender Rohstofffluss, Messungen und Kontrollmassnahmen
- (c) Die Anwendung von Managementsystemen in der Forst- und Holzwirtschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen ihren Teilen
- (d) Informationssysteme und -technologie zur Autorisierung, Sicherung, Verteilung und Kontrolle von Dokumenten, Daten und Aufzeichnungen
- (e) Anwendung der PEFC-Warenzeichen und anderer Produkt-Label und Deklarationen
- (f) Anwendung von Massnahmen, um die Beschaffung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen zu vermeiden, einschliesslich der relevanten Risikobewertungsmethoden und -indikatoren
- (g) Anforderungen in Bezug auf soziale Belange, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

6.1.1.2.6.3 Die Zertifizierungsstelle soll den Nachweis führen können, dass die CoC-Auditoren jährlich überwacht werden und dabei Methoden wie die Überprüfung von Auditberichten oder Rückmeldung der Kunden etc., in Abhängigkeit ihrer Einsatzhäufigkeit und dem Risiko, das mit ihren Aktivitäten verbunden ist, sowie periodische Beobachtungs-Audits, zur Anwendung kommen. Insbesondere soll die Zertifizierungsstelle die Kompetenzen ihres Personals vor dem Hintergrund der erbrachten Leistung überwachen, um daraus Schulungsbedarf abzuleiten.

### **6.1.1.3 Audit-Team**

Das Audit-Team soll aus Auditoren bestehen, welche die Anforderungen erfüllen, die in Kap. 6.1.1.2 definiert sind.

#### **6.1.1.3.1 Fachexperten**

In manchen Fällen könnten Fachexperten benötigt werden, um die erforderliche Auditorenkompetenz auf bestimmten Fachgebieten durch zusätzliche Fachgutachten zu unterstützen. Fachexperten sollen vom Auditierten unabhängig sein, ihre Namen und Bezeichnungen sollen im Auditbericht genannt werden.

### **6.1.1.4 Für die fachliche Prüfung und die Zertifizierungsentscheidung zuständiges Personal**

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass das für die fachliche Prüfung und die Zertifizierungsentscheidung zuständige Personal folgende Anforderungen erfüllt. Wenn es sich beim für die fachliche Prüfung und / oder die Zertifizierungsentscheidung zuständigen Personal um eine Gruppe von Personen handelt, soll mindestens ein Mitglied der Gruppe die folgenden Anforderungen erfüllen.

#### **6.1.1.4.1 Ausbildung**

6.1.1.4.1.1 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass das für die fachliche Prüfung und die Zertifizierungsentscheidung zuständige Personal über Kenntnisse aus einer Ausbildung an einer weiterführenden Schule verfügt, die Kurse zur Forst- und Holzwirtschaft einschliesst oder durch solche ergänzt wird.

*Anmerkung: Weiterführende Schule ist derjenige Teil des nationalen Bildungssystems, der auf die primäre oder elementare Stufe folgt, der jedoch vor Eintritt in z. B. Universitäten oder ähnlichen Bildungseinrichtungen abgeschlossen wird.*

- 6.1.1.4.1.2 Die spezielle Ausbildung bezüglich Forst- und Holzwirtschaft kann durch Berufserfahrung in dieser Branche ersetzt werden, wenn die Zertifizierungsstelle belegen kann, dass diese der geforderten Ausbildung gleichzusetzen ist.

*Anmerkung: Tätigkeiten in der Forst- und Holzwirtschaft umfassen zum Beispiel die Arbeit in der Holzbe- / verarbeitung, der Forschung, Ausbildung, Standardentwicklung, in forst- / holzwirtschaftlichen Verbänden oder Forstbehörden, im Transport, Vertrieb oder Recycling, oder den Transport und die Lagerung von Holz- und Papierprodukten.*

#### **6.1.1.4.2 Berufserfahrung**

- 6.1.1.4.2.1 Um sich für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zu qualifizieren, soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass die Person mindestens drei (3) Jahre Berufserfahrung in Vollzeit in der Konformitätsbewertung gesammelt hat.

- 6.1.1.4.2.2 Die Zahl an Jahren, die insgesamt an Berufserfahrung vorzuweisen ist, könnte um ein (1) Jahr gekürzt werden, wenn die für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständige Person eine Hochschulausbildung mit Bezug zur Forst- und Holzwirtschaft abgeschlossen hat.

*Anmerkung: Als Hochschulausbildung wird die Ausbildung an Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten angesehen.*

- 6.1.1.4.2.3 Bei einem qualifizierten PEFC-CoC-Auditor sollen die Mindestanforderungen an die Berufserfahrung als erfüllt angesehen werden.

#### **6.1.1.4.3 PEFC-CoC-Schulungen**

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass das für die fachliche Prüfung und die Zertifizierungsentscheidung zuständige Personal an einem Schulungsprogramm zum PEFC-System und dem CoC-Standard teilgenommen haben, das vom PEFC Council anerkannt wird.

*Anmerkung: Auf den PEFC-Internetseiten [www.pefc.org](http://www.pefc.org) sind weitere Informationen zu Schulungsmöglichkeiten zu finden.*

#### **6.1.1.4.4 Audittraining**

Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass das für die fachliche Prüfung und die Zertifizierungsentscheidung zuständige Personal erfolgreich Schulungen zu Audittechniken gemäss ISO 19011 absolviert hat.

#### **6.1.1.4.5 Auditerfahrung**

- 6.1.1.2.5.1 Für eine erste Qualifizierung einer für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständigen Person soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass die für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständige Person innerhalb der letzten drei (3) Jahre mindestens an einem PEFC-CoC-Audit teilgenommen hat.

#### 6.1.1.4.6 Kompetenzen

6.1.1.4.6.1 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass das für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständige Personal die Qualifikation belegen kann, seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen anzuwenden:

- (a) Die Ziele und Kernprozesse des PEFC-Systems, einschliesslich der Anforderungen aus dem PEFC-Waldzertifizierungsstandard (PEFC ST 1003), die in der PEFC-CoC-Definition von umstrittenen Quellen enthalten sind (PEFC ST 2002, Kap. 3.6, Abs. b,c,d und e)
- (b) Auditprinzipien, -verfahren und -techniken (siehe 7.2.3.2.a ISO 19011:2018)
- (c) Organisatorische Gegebenheiten (siehe 7.2.3.2.c ISO 19011:2018), einschliesslich Grösse, Struktur, Funktionen und Beziehungen, allgemeine Geschäftsprozesse und entsprechende Terminologie sowie kulturelle und soziale Gewohnheiten der auditierten Organisation
- (d) Einschlägige internationale Gesetzgebung sowie länderspezifische Forstverwaltung und Forstgesetzgebung, die Relevanz in Bezug auf die Beschaffung von Holzrohmaterial und die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen besitzt. Wissen und Verständnis in diesem Bereich soll umfassen:
  - i. Verträge und Vereinbarungen, einschliesslich Arbeits- und Tarifverträge
  - ii. Forstverwaltung und Forstgesetzgebung der Länder, aus denen un zertifiziertes Rohmaterial stammt, einschliesslich jener, die sich auf soziale Belange, Gesundheitsschutz und Sicherheit bei Arbeitern beziehen.
  - iii. Internationale Konventionen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte (ILO-Kernarbeitsnormen)
  - iv. Internationale Übereinkommen und Konventionen in Bezug auf den Handel mit Holzprodukten

#### 6.1.2 Kompetenzmanagement für das am Zertifizierungsprozess beteiligte Personal

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 6.1.2 ISO / IEC 17065:2012(E).

6.1.2.1 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass das qualifizierte Personal für die fachliche Prüfung und Zertifizierungsentscheidungen sowie die qualifizierten Auditoren alle zwei Kalenderjahre an einer Auffrischungsschulung zur CoC von Holzprodukten teilgenommen hat, die vom PEFC Council anerkannt wird.

*Anmerkung: Auf den PEFC-Internetseiten [www.pefc.org](http://www.pefc.org) sind weitere Informationen zu Schulungsmöglichkeiten zu finden.*

6.1.2.2 Wenn ein neuer CoC-Standard oder / und eine neue PEFC-Logo-Richtlinie herausgegeben werden, soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass das qualifizierte Personal für die fachliche Prüfung und Zertifizierungsentscheidungen sowie die qualifizierten Auditoren an einer Auffrischungsschulung, die vom PEFC Council anerkannt wird, teilgenommen haben, welche die neuen Versionen der Standards zum Gegenstand haben, bevor mit den Zertifizierungen nach diesen Standards begonnen wird.

*Anmerkung: Auf den PEFC-Internetseiten [www.pefc.org](http://www.pefc.org) sind weitere Informationen zu Schulungsmöglichkeiten zu finden.*

6.1.2.3 Um die Qualifizierung als Auditor aufrecht zu erhalten, soll die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der Auditor mindestens fünf (5) externe Audits im Jahr nach CoC-Standards, ISO 9001 oder ISO 14001 in der Forst- und Holzwirtschaft durchgeführt hat, die insgesamt mindestens sieben (7)

Personentage umfassen und von denen mindestens zwei (2) PEFC-CoC-Audits waren.

*Anmerkung: Die sieben Personentage können auch Zeit für die Berichterstellung beinhalten.*

6.1.2.4 In Ausnahmefällen, wie gesetzlichem Urlaub oder langfristiger Erkrankung, wenn Auditoren nicht die Vorgaben aus Kap. 6.1.2.3 erfüllen können, sollen diese mindestens zwei (2) PEFC-CoC-Audits unter der Leitung eines qualifizierten Auditors durchführen.

6.1.2.5 Das für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständige Personal soll mindestens an einem PEFC-CoC-Audit je Kalenderjahr teilnehmen.

**Tabelle: Übersicht über Anforderungen an die Qualifikation**

	<b>Auditor</b>	<b>Für fachliche Prüfung und Zertifikatsentscheidung zuständige Person</b>
<b>Ausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisse aus einer Ausbildung an einer weiterführenden Schule, die Kurse zur Forst- und Holzwirtschaft einschliesst oder durch solche ergänzt wird.</li> <li><input type="checkbox"/> Spezielle Ausbildung bezüglich Forst- und Holzwirtschaft kann durch Berufserfahrung in dieser Branche ersetzt werden, wenn die Zertifizierungsstelle belegen kann, dass diese der geforderten Ausbildung gleichzusetzen ist.</li> </ul>	
<b>Berufserfahrung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit in der Forst- und Holzwirtschaft.</li> <li><input type="checkbox"/> Kann um 1 Jahr gekürzt werden, wenn der Auditor eine Hochschulausbildung mit Bezug zur Forst- und Holzwirtschaft abgeschlossen hat.</li> <li><input type="checkbox"/> Kann um 1 Jahr gekürzt werden, wenn der Auditor, als Auditorenanwärter, 4 CoC-Audits unter Leitung eines qualifizierten Auditors absolviert hat, zusätzlich zu den CoC-Audits, die als Auditerfahrung in Kap. 6.1.1.2.5.1 verlangt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit in der Konformitätsbewertung.</li> <li><input type="checkbox"/> Kann um 1 Jahr gekürzt werden, wenn die für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständige Person eine Hochschulausbildung mit Bezug zur Forst- und Holzwirtschaft abgeschlossen hat.</li> <li><input type="checkbox"/> Bei einem qualifizierten PEFC-CoC-Auditor sollen die Mindestanforderungen an die Berufserfahrung als erfüllt angesehen werden.</li> </ul>
<b>Schulungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erstunterweisung, die vom PEFC Council anerkannt wird.</li> <li><input type="checkbox"/> ISO / IEC 19011</li> </ul>	
<b>Auditerfahrung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Der Auditor hat innerhalb der letzten 3 Jahre, als Auditorenanwärter, CoC-Audits bei mindestens 4 Kunden unter der Leitung eines erfahrenen Auditors durchgeführt, davon</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass die für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständige Person innerhalb der letzten 3 Jahre</li> </ul>

	<p>mindestens 2 PEFC-CoC-Audits.</p> <p><input type="checkbox"/> Zahl der CoC-Qualifizierungs-Audits kann um 2 PEFC-CoC-Audits für Auditoren gekürzt werden, die für Audits nach CoC-Standards, ISO 9001 oder ISO 14001 in der Forst- und Holzwirtschaft qualifiziert sind.</p>	<p>mindestens an einem PEFC-CoC-Audit teilgenommen hat.</p>
<b>Kompetenzen</b>	Siehe Anforderungen in Kap. 6.1.1.2.6	Siehe Anforderungen in Kap. 6.1.1.4.6
<b>Erhalt der Qualifikation</b>		
<b>Schulungen</b>	<p><input type="checkbox"/> Teilnahme an einer Auffrischungsschulung alle zwei Jahre, die vom PEFC Council anerkannt wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Und wenn neue PEFC-CoC-Standards oder Logo-Richtlinien herausgegeben werden.</p>	
<b>Auditerfahrung</b>	<p><input type="checkbox"/> Mindestens 5 externe Audits im Jahr nach CoC-Standards, ISO 9001 oder ISO 14001 in der Forst- und Holzwirtschaft, die insgesamt mindestens 7 Personentage umfassen und von denen mindestens 2 PEFC-CoC-Audits waren.</p> <p><input type="checkbox"/> In Ausnahmefällen, wie gesetzlichem Urlaub oder langfristiger Erkrankung, wenn Auditoren nicht die Vorgaben aus Kap. 6.1.2.3 erfüllen können, sollen diese mindestens 2 PEFC-CoC-Audits unter der Leitung eines qualifizierten Auditors durchführen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Teilnahme an mindestens 1 PEFC-CoC-Audit im Kalenderjahr.</p>

*Anmerkung: Bei dieser Tabelle handelt es sich um eine Zusammenfassung der Qualifikationsanforderungen an Auditoren sowie an das für die fachliche Prüfung oder die Zertifizierungsentscheidung zuständige Personal. Die konkreten Vorgaben befinden sich im Text dieses Standards.*

### 6.1.3 Vertrag mit dem Personal

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 6.1.2 ISO / IEC 17065:2012(E).

### 6.2 Ressourcen für die Evaluierung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 6.2 ISO / IEC 17065:2012(E).

## 7. Anforderungen an Prozesse

### 7.1 Allgemeines

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.1 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.1.1 Zusätzlich zu Kap. 7.1.3 ISO / IEC 17065:2012(E) kann die Zertifizierungsstelle öffentlich zugängliche Dokumente zur Verfügung stellen, wie Leitfäden, Klarstellungen und Auslegungen, die vom PEFC Council oder einem PEFC National Governing Body veröffentlicht wurden.

### 7.2 Antrag

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.2 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.2.1 Die Zertifizierungsstelle soll vom Kunden einfordern, mindestens folgende Informationen und Dokumente seinem Antrag auf CoC-Zertifizierung beizufügen:
- (a) Firma, Name, Adresse und Rechtsform
  - (b) dokumentierte CoC-Verfahren des Kunden, wie im CoC-Standard definiert
  - (c) beschreibende Bezeichnung der Produkte, welche die PEFC-CoC umfasst, um Produktgruppen identifizieren zu können
  - (d) im Falle einer Multi-Site-Zertifizierung (wie im CoC-Standard definiert): Benennung der Betriebsstätten, auf die sich die PEFC-CoC erstreckt

*Anmerkung: Diese Informationen müssen nicht zum Zeitpunkt des Erstkontakts mit dem Kunden vorliegen, aber spätestens, wenn Aktivitäten unter Kap. 7.3 und 7.4 durchgeführt werden.*

- 7.2.2 Die Zertifizierungsstelle soll vom Kunden einfordern, für die Produkte, welche die PEFC-CoC umfasst, mindestens folgende Informationen in Bezug auf die Anwendung der optionalen Anforderungen des CoC-Standards zu liefern, für jede Betriebsstätte bzw. jede Produktgruppe:
- (a) CoC-Methode
  - (b) geplante Umsetzung der PEFC-Logo-Richtlinie

*Anmerkung: Diese Informationen müssen nicht zum Zeitpunkt des Erstkontakts mit dem Kunden vorliegen, aber spätestens, wenn Aktivitäten unter Kap. 7.3 und 7.4 durchgeführt werden.*

- 7.2.3 Die Zertifizierungsstelle soll vom Kunden ausreichende Informationen einfordern, um bewerten zu können, ob es sich bei dem Antrag um die Übertragung einer Zertifizierung oder einen Neuantrag handelt. Siehe auch Kap. 7.4.10.

### 7.3 Antragsbewertung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.3 ISO / IEC 17065:2012(E).



- 7.3.1 Die Zertifizierungsstelle soll im Vorfeld des Audits die Dokumentation des Kunden (siehe 7.2.1b) dahingehend prüfen, ob diese den Zertifizierungs-Kriterien entspricht.

## 7.4 Audit

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.4 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.4.1 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, um sicherzustellen, dass für jedes Audit ein Auditplan erstellt wird, der als Grundlage für die Vereinbarung bezüglich Ausführung und Terminierung der Auditaktivitäten dient. Der Auditplan soll bekanntgegeben und die Audittermine mit dem Kunden im Vorfeld vereinbart werden.

*Anmerkung: Hinweise zur Ausarbeitung des Auditplans gibt Kap. 6.3.2 ISO 19011:2018.*

- 7.4.2 Im Falle einer Multi-Site-Zertifizierung sollen im Auditplan die Betriebsstätten aufgelistet werden, die als Teil der Stichprobe besucht werden sollen. Die Zertifizierungsstelle soll sich dabei auf die verbindliche Anlage 3 beziehen.

- 7.4.3 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, um das Audit-Team, einschliesslich des Audit-Teamleiters, auszuwählen und zu benennen.

*Anmerkung: Hinweise zur Auswahl des Audit-Teams und des Audit-Teamleiters gibt Kap. 5.5.4 ISO 19011:2018.*

- 7.4.4 Der Zweck des Audits ist es:

- a) Beim Kunden die Konformität festzustellen
  - i. des CoC-Verfahrens mit den Anforderungen des CoC-Standards und dessen effektive Umsetzung
  - ii. des Managementsystems mit den Anforderungen des CoC-Standards und dessen effektive Umsetzung
  - iii. des CoC-Verfahrens mit den Anforderungen an die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen, wo zutreffend (PEFC-DDS-Anforderungen) und dessen effektive Umsetzung
  - iv. der Verwendung der PEFC-Warenzeichen mit den Anforderungen der PEFC-Logo-Richtlinie und deren effektive Umsetzung und dass der Logonutzungsvertrag gültig ist, den der Kunde mit dem PEFC Council oder der von PEFC autorisierten Stellen abgeschlossen hat, damit der Kunde die PEFC-Warenzeichen verwenden darf.

*Anmerkung: Die Verwendung der PEFC-Warenzeichen und der PEFC-Deklarationen wird im Rahmen der Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits überprüft. Beim Erstaudit soll die beabsichtigte oder geplante Verwendung der PEFC-Warenzeichen und PEFC-Deklarationen geprüft werden.*

- b) Daten zu sammeln wie im Notifizierungsvertrag gefordert.

- 7.4.5 Die Zertifizierungsstelle soll das Audit gemäss der entsprechenden Leitlinien aus Kap. 6.4 ISO 19011:2018 durchführen. Grundsätzlich sollen die Audits (Erstzertifizierung, Überwachung und Re-Zertifizierung) als Vor-Ort-Audits

durchgeführt werden, mit Ausnahme der in Kap. 7.4.6 oder 7.9.2 dieses Standards genannten Fälle, bei denen die Zertifizierungsstelle sich auch für die Durchführung von Remote-Audits entscheiden kann.

- 7.4.6 Bei Kunden, die ohne physischen Besitz operieren, können Audits als Remote-Audits unter Verwendung der IKT-Instrumente gemäss IAF MD 4 durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle sollen belegen, dass der volle Auditumfang mit Hilfe der IKT-Instrumente abgedeckt werden kann.

*Anmerkung 1: Kunden, die mit physischem Besitz operieren, aber seit dem letzten Audit kein einziges physisches Produkt mit PEFC-Deklaration verkauft haben, haben keinen Anspruch auf Remote-Audits gemäss dieser Anforderung.*

*Anmerkung 2: In Fällen, in denen die Kunden kein Rohmaterial beschafft und kein Produkt mit einer PEFC-Deklaration seit dem letzten Audit verkauft haben, kann die Anforderung in Kap. 7.9.2 dieses Standards Anwendung finden.*

- 7.4.7 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, um die Auditdauer zu bestimmen, und für jeden Kunden soll die Zertifizierungsstelle mit Unterstützung des Audit-Teams die benötigte Zeit festlegen, um ein komplettes und effektives Audit der PEFC-CoC des Kunden zu planen und durchzuführen. Die von der Zertifizierungsstelle bestimmte Auditdauer und die Begründung dieser Festlegung sollen schriftlich niedergelegt werden. Die Mindestdauer für ein Vor-Ort-Audit beträgt vier (4) Stunden. Dies soll nicht die Zeiten für die Berichtserstellung beinhalten, wenn es sich nicht um spezielle Umstände handelt, die begründet und dokumentiert werden.

- 7.4.8 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren für die Stichprobenerhebung innerhalb des Audits besitzen, die mit den Leitlinien aus Kap. A.6 ISO 19011:2018 übereinstimmt.

- 7.4.9 Um die Auditdauer und die Stichprobenerhebung innerhalb des Audits zu bestimmen, soll die Zertifizierungsstelle mindestens die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a) Die Anforderungen des CoC-Standards
- b) Grösse und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Kunden im Geltungsbereich der PEFC-CoC
- c) Umfang an Lieferungen, die im Hinblick auf die Beschaffung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen ein hohes Risiko darstellen könnten
- d) Umfang der Verwendung der PEFC-Warenzeichen
- e) Jede Auslagerung (outsourcing) jeglicher Aktivitäten, welche im Geltungsbereich der CoC des Kunden liegen
- f) Die Ergebnisse vorangegangener Audits, einschliesslich jener des Managementsystems des Kunden
- g) Zahl der Betriebsstätten und Überlegungen im Hinblick auf Multi-Site

- 7.4.10 Im Fall der Übertragung der Zertifizierung soll die Zertifizierungsstelle gemäss Kap. 7.4.5 ISO / IEC 17065 und IAF MD2:2017 vorgehen.

- 7.4.11 Der Auditbericht soll mindestens die in Anhang 4 aufgeführten Informationen beinhalten.

- 7.4.12 Auf Nachfrage soll die Zertifizierungsstelle eine Kopie des Auditberichts und andere notwendige Aufzeichnungen auf Wunsch von PEFC in englischer Sprache an das PEFC Council und / oder einen PEFC National Governing Body gemäss Kap. 4.5 senden.

## **7.5 Fachliche Prüfung**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.5 ISO / IEC 17065:2012(E).

## **7.6 Zertifizierungsentscheidung**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.6 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.6.1 Die Auditresultate sollen in die Kategorien Hauptabweichung, Nebenabweichung und Verbesserungspotenzial eingeteilt werden.
- 7.6.2 Vor der erstmaligen Zertifikatsvergabe sollen mindestens die Haupt- und Nebenabweichungen korrigiert werden und die Korrekturmassnahmen von der Zertifizierungsstelle nachgeprüft werden.
- 7.6.3 Vor der Re-Zertifizierung sollen mindestens die Hauptabweichungen korrigiert werden und die Korrekturmassnahmen von der Zertifizierungsstelle nachgeprüft werden.
- 7.6.4 Der Kunde soll bei im Rahmen von Audits festgestellten Haupt- und Nebenabweichungen Korrekturmassnahmen ergreifen, welche die Abweichungen beheben. Der Massnahmenplan einschliesslich eines Zeitplans soll von der Zertifizierungsstelle geprüft und akzeptiert werden. Die Zeitspanne, bis zu der die Korrekturmassnahmen bei Hauptabweichungen, die im Rahmen von Überwachungsaudits festgestellt wurden, abgeschlossen sein müssen und bis zu der die Prüfung durch die Zertifizierungsstelle zu erfolgen hat, soll sich an den Regeln der Zertifizierungsstelle orientieren, aber drei (3) Monate nicht überschreiten. Korrekturmassnahmen bei Nebenabweichungen, die im Rahmen von Re-Zertifizierungs- oder Überwachungsaudits festgestellt wurden, sollen nicht später als beim nächsten Audit geprüft werden.

## **7.7 Zertifizierungsdokumentation**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.7 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.7.1 Das Zertifizierungsdokument soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:
- a) Identifizierung der Zertifizierungsstelle
  - b) Name und Adresse des Kunden und, wenn zutreffend, dessen Organisationsteile, die Gegenstand der CoC-Zertifizierung sind

*Anmerkung 1: Name und Adresse des Kunden können Name und Adresse einer Rechtsperson sein, wenn keine Aktivitäten im Rahmen der PEFC-CoC erfolgen (z.B. eine Postfach-Adresse). Name und Adresse des Kunden, dessen CoC Gegenstand der Zertifizierung ist, soll sich auch auf dem Zertifizierungsdokument befinden.*

*Anmerkung 2: Im Fall der PEFC-CoC-Zertifizierung spezieller Projekte, der sogenannten „Projektzertifizierung“ (siehe PEFC GD 2001, Anhang 1), bedeutet „Name und Adresse“ der Name und die Adresse der Kontrollinstitution. Der Name des Projekts kann im Geltungsbereich des Projektzertifikats genannt werden.*

- c) Art der Zertifizierung (Einzelzertifizierung, Multi-Site oder Produzentengruppe)
- d) Geltungsbereich des ausgestellten Zertifikats (siehe 7.7.2)
- e) Das PEFC-Logo der Zertifizierungsstelle mit der PEFC-Lizenz-Nummer
- f) Akkreditierungslogo der Akkreditierungsstelle vorgeschrieben (einschliesslich der Akkreditierungsnummer, wenn vorhanden)
- g) Das Datum der Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung sowie das Ablaufdatum bzw. Fälligkeitsdatum der Re-Zertifizierung (siehe 7.7.6). Das Datum des Inkrafttretens auf dem Zertifizierungsdokument soll nicht vor dem Datum der Zertifikatsentscheidung liegen.

7.7.2 Der Geltungsbereich der Zertifizierung soll mindestens folgende Informationen umfassen:

- a) Referenz zu PEFC ST 2002 „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen“ und, wenn relevant, die nationale Bezeichnung dieses Standards, wie vom PEFC anerkannten nationalen Waldzertifizierungssystem verabschiedet.

*Anmerkung: Die Bezeichnung des CoC-Standards soll sich auf die Version des CoC-Standards beziehen, nach dem das Audit erfolgt ist und die gültig war, als das Zertifikat ausgestellt wurde.*

- b) Referenz zu PEFC ST 2001 „PEFC-Logo-Richtlinie“ und, wenn relevant, die nationale Bezeichnung dieses Standards, wie vom PEFC anerkannten nationalen Waldzertifizierungssystem verabschiedet.

*Anmerkung: Die Bezeichnung der PEFC-Logo-Richtlinie soll sich auf die Version der PEFC-Logo-Richtlinie beziehen, nach der das Audit erfolgt ist und die gültig war, als das Zertifikat ausgestellt wurde.*

- c) Angewandte CoC-Methode
- d) Produkte, welche die CoC umfasst, entsprechend der PEFC-Produktkategorien.

*Anmerkung: Im Fall der PEFC-CoC-Zertifizierung spezieller Projekte, der sogenannten „Projektzertifizierung“ (siehe PEFC GD 2001, Anhang 1), kann der Name des Projekts im Geltungsbereich des Projektzertifikats genannt werden.*

7.7.3 Wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung in einem Anhang zum Zertifikat genannt wird, soll das Zertifikat einen Verweis auf den Anhang beinhalten und der Anhang als Teil des Zertifikats angesehen werden, der immer mitgeliefert wird, wenn das Zertifikat verlangt wird.

- 7.7.4 Die Zertifikatsnummer soll sich zusammensetzen aus (in dieser Reihenfolge): das Kürzel des Namens der Zertifizierungsstelle (das gleiche Kürzel soll auf allen ausgestellten PEFC-Zertifikaten verwendet werden), gefolgt von einem Bindestrich (-), der Abkürzung des CoC-Standards: PEFC-CoC, gefolgt von einem weiteren Bindestrich (-) und der entsprechenden Nummer, welche die Zertifizierungsstelle für das Zertifikat vergibt.  
*Anmerkung: Zwei unterschiedliche Zertifizierungsstellen können nicht das gleiche Kürzel haben.*
- 7.7.5 Die Zertifizierungsstelle soll das Zertifizierungsdokument in Englisch oder jeder anderen Sprache, die angemessen ist und auf die sich als Arbeitssprache geeinigt wurde, ausstellen.
- 7.7.6 Das Zertifikat soll für einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren ausgestellt werden.
- 7.7.7 Zertifizierungsstellen sollen unverzüglich den PEFC National Governing Body oder das PEFC Council, wenn es keinen PEFC National Governing Body gibt, informieren, wenn eine Zertifizierung erfolgt ist, suspendiert oder entzogen wurde, deren Geltungsbereich sich geändert hat oder andere Änderungen, welche Auswirkungen auf die Zertifizierung oder die Informationen haben, die Zertifizierungsstellen an PEFC zu berichten haben.

## 7.8 Verzeichnis zertifizierter Produkte

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.8 ISO / IEC 17065:2012(E).

## 7.9 Überwachung

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.9 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.9.1 Die Überwachungsaudits sollen einmal im Jahr durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle soll vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit mindestens vier (4) Überwachungsaudits durchführen.

*Anmerkung 1: Einmal im Jahr bedeutet einmal in zwölf (12) Monaten, plus oder minus drei (3) Monaten.*

*Anmerkung 2: Wenn das Zertifikat weniger als fünf (5) Jahre gültig ist, kann die Zahl der Überwachungsaudits entsprechend reduziert werden.*

- 7.9.2 Das Vor-Ort-Überwachungsaudit kann durch andere Audittechniken ersetzt werden, wie z.B. Dokumentenprüfung, und der Zeitraum zwischen den Vor-Ort-Überwachungsaudits soll zwei (2) Jahre (plus drei Monate) nicht überschreiten, wenn
- die Zertifizierungsstelle belegen kann, dass die angewandten Audittechniken ausreichend zuverlässig sind, um die Einhaltung der Zertifizierungskriterien durch den Zertifikatshalter sicherzustellen und
  - keine Abweichungen beim vorangegangenen Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit aufgetreten sind und
  - die Beschaffung des Kunden keine hochriskanten Lieferungen einschliesst und

- d) der Kunde der Zertifizierungsstelle sämtliche Aufzeichnung vorlegt, die der CoC-Standard vorgibt, oder eine Liste von Aufzeichnungen, welche die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzt, eine unabhängige Stichprobe zu ziehen, oder
- e) die vorgelegten Aufzeichnungen ausreichend belegen, dass der Kunde oder die Betriebsstätte des Kunden seit dem letzten Audit kein Rohmaterial beschafft und keine Produkte mit einer PEFC-Deklaration verkauft hat.

## **7.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.10 ISO / IEC 17065:2012(E).

## **7.11 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.11 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.11.1 Wenn eine Zertifizierung ausläuft, suspendiert oder entzogen wird, soll die Zertifizierungsstellen den Kunden darüber informieren, dass die Verwendung der PEFC-Warenzeichen und Deklarationen nicht mehr erlaubt ist. Im Fall einer Suspendierung soll die Zertifizierungsstelle überwachen, ob sich der Kunde an die Vorgabe hält.

## **7.12 Aufzeichnungen**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.12 ISO / IEC 17065:2012(E).

## **7.13 Beschwerden und Einsprüche**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7.13 ISO / IEC 17065:2012(E).

- 7.13.1 Die Zertifizierungsstelle soll das PEFC Council innerhalb von 30 Tagen darüber in Kenntnis setzen, wenn irgendein begründeter Verdacht besteht, dass der Kunde gegen die Zertifizierungsanforderungen verstößt, oder wenn sie Beschwerden gegen den Kunden erhält oder davon Kenntnis erlangt.
- 7.13.2 Die Zertifizierungsstelle soll dem PEFC Council und dem entsprechenden PEFC National Governing Body zusammenfassende Berichte über geklärte Beschwerden und Einsprüche gegen die PEFC-zertifizierten Kunden, die sie erhalten hat, übermitteln, die mindestens enthalten:
  - a) Identifizierung des Beschwerde- / Einspruchsführers (offenlegungspflichtig)
  - b) Identifizierung des Kunden
  - c) Gegenstand der Beschwerde
  - d) Zusammenfassung des Umgangs mit der Beschwerde
  - e) Ergebnis / Lösung der Beschwerde

## **8. Managementsystemanforderungen**

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 8 ISO / IEC 17065:2012(E).

## **8.1 Interne Audits der Zertifizierungsstelle**

- 8.1.1 Auf Nachfrage sollen die Ergebnisse der internen Audits, begrenzt auf die Aktivitäten in Bezug auf die PEFC-CoC-Zertifizierung, an das PEFC Council oder den PEFC National Governing Body übermittelt werden.

## **Anlage 1 (normativ): PEFC-Notifizierung von Zertifizierungsstellen**

**(Anforderungen gelten zusätzlich zur Akkreditierung der Zertifizierungsstelle)**

Die Zertifizierungsstelle, die PEFC-anerkannte CoC-Zertifizierungen durchführt, soll vom PEFC Council oder von einer anderen, von PEFC autorisierten Stelle für das jeweilige Land, in dem sie tätig ist, notifiziert sein.

Die PEFC-Notifizierung setzt voraus, dass die Zertifizierungsstelle eine gültige Akkreditierung besitzt, die vom PEFC Council anerkannt wird (siehe Anlage 2 dieses Dokuments). Die Zertifizierungsstelle soll das PEFC Council oder die entsprechende, von PEFC autorisierte Stelle über die erteilten Zertifizierungen nach Massgabe des PEFC Councils oder der entsprechenden, von PEFC autorisierten Stelle informieren.

*Anmerkung: Die Information über erteilte Zertifizierungen umfasst (ist aber nicht darauf beschränkt) die Identifizierung des Kunden, den Geltungsbereich der erteilten Zertifizierungen und Informationen zum Umsatz des Kunden, sofern diese zur Berechnung der PEFC-Notifizierungsgebühr benötigt werden.*

Die PEFC-Notifizierung kann die Vorgabe umfassen, dass die Zertifizierungsstelle eine PEFC-Notifizierungsgebühr nach Massgabe des PEFC Councils oder der entsprechenden, von PEFC autorisierten Stelle zu entrichten hat.



## **Anlage 2 (normativ): Vom PEFC Council zum Zwecke der PEFC-Notifizierung anerkannte Akkreditierungen**

Das PEFC Council verlangt, dass CoC-Zertifizierungen von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von Akkreditierungsstellen akkreditiert sind, welche Unterzeichner des Multilateral Recognition Arrangement (MLA) für Produktzertifizierung des IAF oder der regionalen Akkreditierungsgruppen des IAF sind, wie z.B. European co-operation for Accreditation (EA), Inter American Accreditation Cooperation (IAAC), Asia Pacific Accreditation Cooperation Incorporated (APAC), Southern African Development Community Cooperation in Accreditation (SADCA), African Accreditation Cooperation (AFRAC) und ARAB Accreditation Cooperation (ARAC).

Der Geltungsbereich der Akkreditierung soll ausdrücklich PEFC ST 2002 „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen“ und PEFC ST 2001 „PEFC-Logo-Richtlinie“ in ihrer gültigen Fassung, wie auf den PEFC-Internetseiten [www.pefc.org](http://www.pefc.org) veröffentlicht, mit einschliessen.

Im Geltungsbereich der Akkreditierung sollen ausdrücklich ISO / IEC 17065, PEFC ST 2003 und andere Anforderungen, gemäss derer die Zertifizierungsstelle überprüft wurde, genannt werden.

Die Akkreditierungsurkunde soll in englischer Sprache und jeder anderen Sprache, wie erforderlich, verfügbar sein.

## **Anlage 3 (normativ): Multi-Site-CoC-Zertifizierung**

(Anlage 2 des CoC-Standards)

### **1. Einführung**

- 1.1 Diese Anlage betrifft das Audit und die Zertifizierung der PEFC-CoC bei Kunden, die ein Netzwerk von Betriebsstätten besitzen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass das Audit ausreichend grosses Vertrauen in die Konformität der CoC des Kunden mit dem CoC-Standard über alle Betriebsstätten hinweg schafft und dass das Audit geeignet und praktikabel sowohl in ökonomischer als auch in betrieblicher Hinsicht ist.

### **2. Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen**

- 2.1 Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen, einschliesslich Definitionen, sind Bestandteil der Anlage 2 des CoC-Standards.
- 2.2 Zusätzlich zu den Anforderungen aus Anlage 2 des CoC-Standards sollen Multi-Site-Organisationen ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Daten von allen Betriebsstätten, einschliesslich der zentralen Stelle, sammeln und analysieren zu können (die unten genannten Punkte gehören dazu, wobei die Liste nicht abschliessend ist), und die Anordnungsbefugnis über alle Betriebsstätten zu besitzen, welche sich auch darin äussert, wenn nötig Änderungen herbeizuführen:
- (a) CoC-Dokumentation und CoC-Änderungen,
  - (b) Managementbewertung,
  - (c) Beschwerden,
  - (d) Bewertung von Korrekturmassnahmen,
  - (e) Planung der internen Audits und Bewertung der Ergebnisse,
  - (f) Verschiedene rechtliche Vorgaben in Bezug auf die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen.
- 2.3 Bezugnehmend auf Anlage 2 des CoC-Standards soll eine Multi-Site-Organisation, die als Gruppe rechtlich unabhängiger Unternehmen mit dem Zweck gegründet wurde, eine CoC-Zertifizierung zu erlangen und zu behalten, nur aus typischen Kleinunternehmen bestehen.

### **3. Auswahlkriterien für die Zertifizierungsstelle**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Bevor der Bewertungsprozess beginnt, soll die Zertifizierungsstelle den Kunden über die hier sowie in Anlage 2 des CoC-Standards genannten Auswahlkriterien informieren und sollte mit dem Audit nicht fortfahren, wenn irgendeines dieser Auswahlkriterien für Multi-Site-Organisationen nicht erfüllt ist. Vor Beginn des Bewertungsprozesses sollte die Zertifizierungsstelle den Kunden darüber unterrichten, dass das Zertifikat nicht ausgestellt wird, wenn während des Audits Abweichungen in Bezug auf diese Auswahlkriterien festgestellt werden.

### **3.2 Vertragsbewertung**

- 3.2.1 Die Verfahren der Zertifizierungsstelle sollen sicherstellen, dass die Vertragsbewertung zu Beginn die Komplexität und den Umfang der Aktivitäten erfasst, die Gegenstand der CoC-Zertifizierung sind, und alle Unterschiede zwischen den Betriebsstätten identifiziert, da dies Grundlage für die Festlegung des Stichprobenumfangs ist.
- 3.2.2 Die Zertifizierungsstelle soll die zentrale Stelle der Organisation identifizieren, die ihr Vertragspartner bei der Durchführung der Zertifizierung ist. Die Vereinbarung soll die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzen, die Zertifizierungstätigkeit an allen Betriebsstätten der Multi-Site-Organisation auszuführen.
- 3.2.3 Die Zertifizierungsstelle soll für jeden Einzelfall analysieren, in welchem Umfang Betriebsstätten einer Organisation einen ähnlichen Materialfluss besitzen, sodass die CoC in ähnlicher Weise umgesetzt werden kann. Die Ähnlichkeit unter den Betriebsstätten der Multi-Site-Organisation soll bei der Anwendung der Stichprobenverfahren berücksichtigt werden.
- 3.2.4 Die Zertifizierungsstelle soll Aufzeichnungen aufbewahren, um zu belegen, dass die erforderlichen Aktivitäten gemäss 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 umgesetzt wurden.

### **3.3 Audit**

- 3.3.1 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren besitzen, wie bei Audits im Rahmen ihrer Multi-Site-Verfahren vorzugehen ist. Derartige Auditverfahren, einschliesslich Überprüfung von Dokumentationen und Aufzeichnungen, Vor-Ort- Audits, etc., stellen u. a. einen Weg dar, wie die Zertifizierungsstelle sich vergewissern kann, dass die CoC-Vorgaben wirklich in allen Betriebsstätten angewandt werden und dass alle Kriterien des CoC-Standards, einschliesslich dessen Anlage 2, eingehalten werden.
- 3.3.2 Wenn mehr als ein Audit-Team in das Audit des Netzwerks involviert ist, soll die Zertifizierungsstelle einen einzigen Auditleiter benennen, in dessen Verantwortungsbereich es liegt, die Erkenntnisse aller Audit-Teams zusammenzuführen und einen gemeinsamen Bericht zu verfassen.

### **3.4 Abweichungen**

- 3.4.1 Wenn Abweichungen an irgendeiner Betriebsstätte festgestellt werden, sei es im Zuge der internen Audits durch den Kunden oder im Rahmen des Audits der Zertifizierungsstelle, soll eine Untersuchung stattfinden, um zu klären, ob andere Betriebsstätten betroffen sind. Deshalb soll die Zertifizierungsstelle vom Kunden eine Überprüfung der Abweichungen verlangen, um festzustellen, ob diese auf allgemeine Mängel in der CoC hinweist, die alle Betriebsstätten betrifft. Wenn dies der Fall ist, sollen Korrekturmassnahmen sowohl bei der zentralen Stelle als auch bei den einzelnen Betriebsstätten durchgeführt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, soll der Kunde in der Lage sein, gegenüber der Zertifizierungsstelle die Begrenzung der Folgeaktivitäten zu rechtfertigen.
- 3.4.2 Die Zertifizierungsstelle soll Belege für diese Aktivitäten verlangen und ihre Stichprobendichte solange erhöhen, bis die Kontrolle zufriedenstellend wiederhergestellt ist.
- 3.4.3 Wenn bei Erst- oder Re-Zertifizierungsaudits während des Entscheidungsfindungsprozesses eine Abweichung bei irgendeiner Betriebsstätte auftritt, soll der gesamten Multi-Site-Organisation bis zu einer

zufriedenstellenden Erledigung der Korrekturmassnahme die Zertifizierung versagt werden.

- 3.4.4 Es ist nicht zulässig, dass der Kunde während des Zertifizierungsprozesses eine „problematische“ Betriebsstätte aus dem Geltungsbereich ausschliesst, um das Hindernis, das aus der Existenz einer Abweichung bei einer einzelnen Betriebsstätte resultiert, zu überwinden.

### 3.5 Zertifikate

- 3.5.1 Es soll ein einzelnes Zertifikat mit dem Namen und der Adresse der zentralen Stelle ausgestellt werden. Ebenso ausgestellt werden soll eine Liste aller Betriebsstätten, auf die sich das Zertifikat bezieht, entweder auf dem Zertifikat selbst oder als Anlage oder auf andere Weise, auf die im Zertifikat Bezug genommen wird. Im Geltungsbereich oder in Form anderweitiger Verweise auf dem Zertifikat soll klargestellt werden, dass die zertifizierten Aktivitäten von einem Netzwerk von Betriebsstätten, die dort aufgelistet sind, durchgeführt werden. Die Anlage oder ein anderer Verweis ist integraler Bestandteil des Zertifikats und soll nicht vom Zertifikat getrennt werden.
- 3.5.2 Wenn die einzelnen Betriebsstätten unterschiedliche CoC-Methoden anwenden, soll die Anwendung des CoC-Standards klar auf dem Zertifikat und jeder Anlage für die einzelnen Betriebsstätten ausgewiesen werden.
- 3.5.3 Ein Unterzertifikat kann der Organisation für jede Betriebsstätte, welche die Zertifizierung umfasst, ausgestellt werden unter der Bedingung, dass diese den gleichen Geltungsbereich oder einen Teil dieses Geltungsbereiches beinhaltet und dass es einen klaren Verweis auf das Hauptzertifikat enthält. Das Unterzertifikat soll die Aussage „die Gültigkeit dieses Zertifikats ist abhängig von der Gültigkeit des Hauptzertifikats“ beinhalten. In Fällen, dass das Unterzertifikat eine Unterzertifikatsnummer aufweist, soll es mit der Zertifikatsnummer verbunden und auf dem Zertifikat, wie in Kap. 3.5.1 beschrieben, abgedruckt werden.
- 3.5.4 Das Zertifikat wird in Gänze entzogen, wenn die zentrale Stelle oder eine einzelne Betriebsstätte nicht die notwendigen Kriterien zur Aufrechterhaltung des Zertifikates erfüllt (siehe oben Kap. 3.2).
- 3.5.5 Die Liste der Betriebsstätten soll von der Zertifizierungsstelle auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Diesbezüglich soll die Zertifizierungsstelle vom Kunden einfordern, sie über Schliessungen, Gründungen oder Änderungen in Bezug auf die Aktivitäten der Betriebsstätten zu informieren. Bleibt diese Informationsübermittlung aus, wird die Zertifizierungsstelle dies als Zertifikatsmissbrauch betrachten und folglich den eigenen Verfahren entsprechend handeln. Zertifizierungsstellen sollen das PEFC Council oder den PEFC National Governing Body entsprechend informieren.
- 3.5.6 Zusätzliche Betriebsstätten können von der Zertifizierungsstelle zwischen den Audits einem bestehenden Zertifikat hinzugefügt werden, vorausgesetzt, dass dies innerhalb des Geltungsbereichs des Zertifikat erfolgt. Die Zahl der Betriebsstätten, die zwischen Audits hinzugefügt werden können, ist auf 100 % der beim vorangegangenen Audit existierenden Betriebsstätten begrenzt. Die folgenden Vorgaben sollen dabei erfüllt sein:
- (a) Die Zertifizierungsstelle soll im Vorfeld vom Kunden darüber informiert werden, dass der Wunsch des Kunden besteht, zwischen Audits unter dem bestehenden CoC-Zertifikat neue Betriebsstätten hinzuzufügen, und soll die Zahl der Betriebsstätten genannt bekommen.

- (b) Die Zertifizierungsstelle soll vom Kunden die CoC-Verfahren zur Aufnahme zusätzlicher Betriebsstätten erhalten, einschliesslich der angewandten CoC-Methoden und der Produkte, auf die sich die CoC bezieht.
- (c) Die Zertifizierungsstelle soll vom Kunden den internen Auditbericht für die Betriebsstätte(n) erhalten, die dem Zertifikat hinzugefügt werden sollen.
- (d) Die Zertifizierungsstelle soll die Ergebnisse des internen Audits prüfen und bestimmen, ob zusätzliche Informationen benötigt werden, um den Wunsch des Kunden in Betracht zu ziehen.
- (e) Auf Grundlage des Ergebnisses der Prüfung unter (d) soll die Zertifizierungsstelle bestimmen, ob ein Vor-Ort-Audit der zusätzlichen Betriebsstätte(n) erforderlich ist oder ob die Prüfung gemäss (b), (c) und (d) ausreichend belegt, dass die Betriebsstätten hinzugefügt werden können.
- (f) Wenn ein Vor-Ort-Audit nicht angezeigt ist, bevor die zusätzliche(n) Betriebsstätte(n) hinzugefügt werden, soll(en) diese neue(n) Betriebsstätte(n) Gegenstand eines Vor-Ort-Besuchs spätestens beim nächsten geplanten Audit sein. Die Zertifizierungsstelle kann bestimmen, ob eine Stichprobe unter den neuen Betriebsstätten auf Grundlage von Kap. 4 erforderlich ist.

*Anmerkung: In den Fällen, in denen der Standard Remote-Audits (siehe Kap. 7.4.6) zulässt, kann das Vor-Ort-Audit durch ein Remote-Audit ersetzt werden.*

## 4. Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Audits

### 4.1 Methodik

4.1.1 Die Zertifizierungsstelle kann eine Stichprobenauswahl unter den Betriebsstätten für die Vor-Ort-Audits vornehmen, wenn die Stichprobe ausreichend zuverlässig ist, um die Übereinstimmung der Multi-Site-Organisation mit den CoC-Anforderungen festzustellen. Die Zertifizierungsstelle soll in der Lage sein, ihre Auswahl an Betriebsstätten zu rechtfertigen, um zu gewährleisten, dass alle Unterschiede zwischen den Betriebsstätten und die Umsetzung der CoC in die Bewertung einbezogen wurden.

4.1.2 Die Stichprobe soll in Bezug auf die Unterschiede in den Prozessen und Aktivitäten der Betriebsstätten, die Gegenstand der CoC-Zertifizierung sind, repräsentativ sein. Für Betriebsstätten, die verschiedene CoC-Methoden (physische Trennung, Prozentsatz- oder Kredit-Methode) verwenden, soll die Stichprobe getrennt voneinander gezogen werden.

*Anmerkung: „Getrennt voneinander gezogen“ bedeutet, dass die Stichprobe gezogen wird, nachdem die Betriebsstätten getrennt wurden.*

4.1.3 Die Stichprobe soll getrennt gezogen werden, wenn Betriebsstätten zwischen Audits hinzugefügt wurden und kein Vor-Ort-Audit erforderlich war (siehe Anlage 3, Unterpunkt 3.5.6, Absatz e).

*Anmerkung 1: „Getrennt voneinander gezogen“ bedeutet, dass die Stichprobe gezogen wird, nachdem die Betriebsstätten getrennt wurden.*

*Anmerkung 2: Unterpunkt 4.1.2 trifft auch auf 4.1.3 zu.*

4.1.4 Die Stichprobe sollte teilweise hinsichtlich der unten aufgelisteten Faktoren selektiv und teilweise nicht selektiv sein und sollte eine Gruppe unterschiedlicher Betriebsstätten ergeben, die ausgewählt wurden, ohne den Zufall als Element der Stichprobenauswahl auszuschliessen.

4.1.5 Mindestens 25 % der Stichprobe sollten zufällig ausgewählt werden.

*Anmerkung: Im Zusammenhang mit risikobasierter Auditierung sollte bei der Stichprobenauswahl vermieden werden, dass Betriebsstätten aus der vorangegangenen Stichprobe besucht werden, es sei denn, dies ist angesichts des identifizierten Risikos angebracht. Dies kann zu einer Stichprobenauswahl führen, bei der weniger als 25 % der Stichprobe zufällig ausgewählt werden können.*

- 4.1.6 Unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Kriterien sollte der Rest der Stichprobe so ausgewählt werden, dass die Unterschiede zwischen den ausgewählten Betriebsstätten über den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats hinweg so gross wie möglich sind.
- 4.1.7 Die Kriterien für die Auswahl der Betriebsstätten sollen u. a. die folgenden Aspekte umfassen:
- (a) Ergebnisse der internen Audits sowie der vorangegangenen Zertifizierungsaudits
  - (b) Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten aus Korrektur- und Vorbeugemassnahmen
  - (c) signifikante Unterschiede bezüglich der Grösse der Betriebsstätten sowie der Produktionsprozesse in den Betriebsstätten
  - (d) Unterschiede bezüglich der angewandten CoC-Methoden
  - (e) Veränderungen seit dem letzten Zertifizierungsaudit
  - (f) geografische Verteilung
  - (g) Betriebsstätten, die seit dem letzten externen Audit hinzugefügt wurden
- 4.1.8 Diese Auswahl muss nicht zu Beginn des Auditprozesses vorgenommen werden. Sie kann auch vorgenommen werden, wenn das Audit der zentralen Stelle abgeschlossen wurde. Auf jeden Fall soll die zentrale Stelle über die Betriebsstätten informiert werden, die Teil der Stichprobe sind. Dies kann relativ kurzfristig erfolgen, sollte aber genügend Zeit für die Vorbereitung auf das Audit lassen.
- 4.1.9 Die zentrale Stelle soll während jedes Erst-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits als Teil der Stichprobe überprüft werden.

## **4.2 Stichprobenumfang**

- 4.2.1 Die Zertifizierungsstelle soll dokumentierte Verfahren zur Bestimmung der Stichprobe besitzen, auf die bei der Auditierung der Betriebsstätten als Teil der Bewertung und Zertifizierung einer Multi-Site-Organisation zurückgegriffen wird. Diese Verfahren sollten alle in dieser Anlage beschriebenen Faktoren berücksichtigen.
- 4.2.2 Für den Fall, dass die Anwendung der Verfahren der Zertifizierungsstelle zu einem geringeren Stichprobenumfang führt als aus der Anwendung des unten beschriebenen Leitfadens resultieren würde, soll die Zertifizierung die Gründe dokumentieren, die dieses Vorgehen rechtfertigen, und belegen, dass sie im Einklang mit ihrem anerkannten Verfahren gehandelt hat.
- 4.2.3 Die minimale Anzahl der pro Audit zu besuchenden Betriebsstätten soll sein:
- (a) Erstaudits und hinzugefügte Betriebsstätten seit dem letzten Audit, für die kein Vor-Ort-Audit erforderlich war (siehe Unterpunkt 3.4.5, Absatz e): die Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der Betriebsstätten, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl:

$$y = \sqrt{x}$$

y = Zahl der zu besuchenden Betriebsstätten

x = Gesamtzahl der Betriebsstätten

- (b) Überwachungsaudits: die Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der aktuellen Betriebsstätten reduziert um den Faktor 0,6, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl:

$$y = 0,6 \sqrt{x}$$

y = Zahl der zu besuchenden Betriebsstätten  
x = Gesamtzahl der Betriebsstätten

- (c) Re-Zertifizierungsaudits: die Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der aktuellen Betriebsstätten, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl:

$$y = \sqrt{x}$$

Wenn die zentrale Stelle während der Zertifikatslaufzeit keine Hauptabweichungen zu verzeichnen hatte, könnte der Stichprobenumfang um den Faktor 0,8 reduziert werden, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl:

$$y = 0,8 \sqrt{x}$$

y = Zahl der zu besuchenden Betriebsstätten  
x = Gesamtzahl der Betriebsstätten

*Anmerkung: Für Betriebsstätten, die seit dem letzten Audit hinzugefügt wurden und für die kein Vor-Ort-Audit erforderlich war (siehe Unterpunkt 3.4.5, Absatz e), sollen die Reduktionsfaktoren nicht angewandt werden.*

- 4.2.4 Der Stichprobenumfang sollte erhöht werden, wenn die von der Zertifizierungsstelle durchgeführte Risikoanalyse der Aktivitäten der Multi-Site-Organisation, welche Gegenstand der Zertifizierung sind, auf ein erhöhtes Risiko in Bezug auf folgende Faktoren hinweist:

- (a) Die Grösse der Betriebsstätten und ihre Mitarbeiterzahl
- (b) Die Komplexität und Variabilität der Rohmaterialflüsse und CoC-Methoden
- (c) Unterschiede bei der Anwendung der CoC-Methoden und Definitionen der Herkunft des Rohmaterials
- (d) Risikostufe in Bezug auf die Beschaffung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen
- (e) Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten aus Korrektur- und Vorbeugemassnahmen
- (f) Jegliche multinationale Aspekte
- (g) Ergebnisse der internen und externen Audits
- (h) Art der Multi-Site-Organisation (Multi-Site oder Produzentengruppe)

### 4.3 Auditzeiten

- 4.3.1 Die Zertifizierungsstelle soll in der Lage sein, die Zeit, die für Multi-Site-Audits aufgewendet wurde, im Hinblick auf ihre allgemeine Politik für die Einteilung von Auditzeiten zu rechtfertigen.
- 4.3.2 Die Mindestauditzeit, die für eine einzelne Betriebsstätte als Teil eines Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits aufgewendet wird, entspricht der Zeit für ein Erstaudit, wie unter Punkt 7.4.7 definiert. Die Auditzeit kann reduziert werden, um den Punkten des CoC-Standards Rechnung zu tragen, die für

Betriebsstätten nicht relevant sind und nur bei der zentralen Stelle geprüft werden.

4.3.3 Eine Reduzierung der Auditzeit bei der zentralen Stelle ist nicht zulässig.



## **Anlage 4 (normativ): Mindestinhalt der Auditberichte**

Auditberichte sollen mindestens die folgenden Inhalte aufweisen:

1. Titelseite
2. Beschreibung des Kunden
3. Beschreibung der PEFC-CoC des Kunden, einschliesslich
  - (a) Managementsystem
  - (b) Organisationsteile und / oder Betriebsstätten
  - (c) Prozesse / Aktivitäten einschliesslich Outsourcing
  - (d) Produktgruppen und ihre Produkte, auf die sich die PEFC-CoC bezieht, einschliesslich für jede Betriebsstätte und / oder Produktgruppe, falls zutreffend:
    - i. CoC-Methode
    - ii. Geplante Verwendung der PEFC-Warenzeichen
4. Umfang des Audits
  - (a) Angewandte Zertifizierungskriterien aus ST 2002 und ST 2001, einschliesslich für jede Betriebsstätte und / oder Produktgruppe, falls zutreffend:
    - i. CoC-Methode
    - ii. PEFC-Logo-Richtlinie
    - iii. PEFC-DDS-Anforderungen
  - (b) Besuche Betriebsstätten
  - (c) Für Remote-Audits:
    - i. Begründung für die Durchführung von Remote Audits
    - ii. Angewandte Techniken und deren Rechtfertigung
  - (d) Für Multi-Site-Audits
    - i. Berechnung des Stichprobenumfangs gemäss Anlage 3, Kap. 3.2.3
    - ii. Begründung der Stichprobenerhebung
    - iii. Auditierete Betriebsstätten
5. Auditergebnisse
  - (a) Vorstellung der Ergebnisse, welche die Konformität oder Abweichungen hinsichtlich aller zutreffenden Punkte der Zertifizierungsanforderungen zeigen
  - (b) Ausgesprochene Korrekturmassnahmen und Fristen für die Berichterstattung über die Korrekturmassnahmen und zu deren Schliessung
  - (c) Bewertung der vorangegangenen ausgesprochenen Korrekturmassnahmen
  - (d) Empfohlene Zertifikatsentscheidung

## **Literaturverzeichnis**

IAF MD 1, Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling